

IV Abschnitt.

261

Vierter Abschnitt.

Schuld, Verdienst und Gewissen.

101.

Begriff, Arten, Objekt, und Subjekt der Imputation.

Durch eine genaue Beobachtung der Gesetze macht sich der Mensch um seine eigene, und um die Glückseligkeit seiner Nebenmenschen verdient, so wie er hingegen die Schuld des Unglücks trägt, welches er durch die Verletzung seiner Pflichten sich und andern zuzieht.

Wer einen Menschen als die wirkende und freye Ursache einer Handlung, oder ihrer Unterlassung erklärt, von dem sagt man, daß er ihm etwas zur Schuld, oder zum Verdienst anrechne.

Weil es aber keine einzige moralische Handlung giebt, die nicht Folgen auf die Glückseligkeit, oder Unglückseligkeit des Menschengeschlechts hervorbringt, so ist es klar, daß man demjenigen, welcher die freye Ursache einer Handlung, oder Unterlassung ist, auch die Folgen zurechne, die er vorhersehen konnte; und deswegen heißt Imputation in ihrem ganzen Umfange

R 3

das